

Resolution zum Problem der Wiedergutmachung an die Kirchen¹

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	V. Generalsynode
Session	3. Session
Beschlussdatum	4. März 1959, Wien
ABl. Nr.	---

Die Generalsynode begrüßt die bisherigen Maßnahmen der gesetzgebenden Körperschaften und der Bundesregierung, um die den Kirchen auf Grund des Artikels 26 des Staatsvertrages und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. 269, zustehenden Ansprüche auf Wiedergutmachung in legislativer Hinsicht sicherzustellen und zu befriedigen. Es werden auch die weiteren Bemühungen der beteiligten Ministerien, die Wiedergutmachung einer endgültigen Regelung zuzuführen, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Die Generalsynode bedauert aber, daß das Versprechen des Gesetzgebers, im Sinne des § 2 (2) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, durch ein gesondertes Bundesgesetz eine endgültige Wiedergutmachung an die Kirchen herbeizuführen, noch nicht eingelöst werden konnte, sondern daß zuletzt mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, abermals nur eine Übergangslösung gefunden wurde. Sie kann nur den besonderen Wunsch zum Ausdruck bringen, daß diese gleichmäßig vom Staate und von den Kirchen gewollte vermögensrechtliche Auseinandersetzung noch im Jahre 1959 ihre gesetzliche Regelung findet.

Gegen die Festsetzung des jährlichen Staatszuschusses für die Evangelische Kirche A.u.H.B. von fünf Millionen Schilling, von denen 30% wertgesichert sein sollen, müssen aber Bedenken angemeldet werden.

Die vorgesehene Ausschüttung von jährlich fünf Millionen Schilling für die Evangelische Kirche A.u.H.B. gegenüber einem jährlichen Staatszuschuß von 100 Millionen Schilling für die römisch-katholische Kirche widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Kirchen.

Nach der staatlichen Volkszählung von 1951 hat die römisch-katholische Kirche 6,170.084 Glieder, das sind 89,4% der österreichischen Gesamtbevölkerung. Die Evangelische Kir-

¹ Der Text ist in der 1959 gültigen Rechtschreibung geschrieben und enthält die damals verwendeten Formatierungen.

che A.u.H.B. hat 429.493 Glieder, das sind 6,21% der österreichischen Gesamtbevölkerung. Es verhält sich die Seelenzahl beider Kirchen wie 90% zu 6% oder wie 15 zu 1. Der vorgesehene Staatszuschuß verhält sich wie 100 zu 5, das heißt wie 20 zu 1.

Daraus folgt, daß nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung die Evangelische Kirche A.u.H.B. S 6.666.666,-- erhalten müßte, wenn die römisch-katholische Kirche 100 Millionen Schilling erhält. Wenn aus budgetären Gründen die für die beiden Kirchen vorgesehene Gesamtsumme von 105 Millionen Schilling nicht überschritten werden könnte, so müßte der Anteil der römisch-katholischen Kirche S 98.437.500,-- und der der Evangelischen Kirche A.u.H.B. S 6.562.500,-- betragen.

Die Generalsynode vertritt aber auch die weitere Auffassung, daß dieses Begehren nicht unbillig ist, weil nach der berufsmäßigen und sozialen Zusammensetzung des evangelischen Bevölkerungsteiles Österreichs die Angehörigen dieser Kirche verhältnismäßig eine höhere durchschnittliche Steuerleistung erbringen als jener Bevölkerungsteil Österreichs, der der römisch-katholischen Kirche angehört, während beim Staatszuschuß die Evangelische Kirche A.u.H.B. verhältnismäßig benachteiligt erscheint.

Die einmalige Festsetzung des Staatszuschusses mit dem Betrage von fünf Millionen Schilling jährlich wird dem lebendigen Wachstum der Bevölkerung und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. nicht gerecht.

Durch die Gesetzgebung soll für den aufgehobenen § 20 des Protestantenpatentes ebenfalls eine Wiedergutmachung erfolgen. Diese gesetzliche Bestimmung hatte keine bestimmte Summe festgelegt, und es konnte dadurch der Staatszuschuß den wechselnden Bedürfnissen und Verhältnissen jeweils angepaßt werden. Die evangelische Bevölkerung hat in der Zeit zwischen 1900 und 1951 eine Erhöhung auf das Vierfache erfahren, während die Gesamtbevölkerung Österreichs in dieser Zeit nur von 6 auf rund 7 Millionen wuchs. Auch diesem Umstand müßte Rechnung getragen werden.

Die Generalsynode lenkt die Aufmerksamkeit der beteiligten Ministerien und der gesetzgebenden Körperschaften auch auf die vorgesehene Wertsicherung von 30% des jährlichen Staatszuschusses.

Diese Regelung kann nur als ungenügend angesehen werden. Nach den vorliegenden Unterlagen ist man bei der Festsetzung des jährlichen Staatszuschusses von fünf Millionen Schilling davon ausgegangen, daß im Jahre 1938 ein staatlicher Beitrag für den Aufwand des Evangelischen Oberkirchenrates von S 93.300,-- und als Staatsunterstützungspauschale für die Evangelische Kirche A.u.H.B. S 493.600,--, zusammen daher S 586.900,--, vorgesehen war. Die Valorisierung wurde demnach mit einem Faktor von etwa 8,8 vorgenommen.

Es ist dem Bundesministerium für Unterricht aus den zur Überprüfung vorgelegten Rechnungsabschlüssen, wie sie nach der seinerzeitigen Rechtslage vorgesehen war, bekannt, daß das Staatsunterstützungspauschale zum weitaus überwiegenden Teil für Besoldungs-

zwecke herangezogen wurde und daher rechtlich als Unterhaltsleistung anzusehen war. Nach der ständigen Rechtsprechung sind Leistungen mit Unterhaltscharakter aber der vollen Wertsicherung zuzuführen, weshalb die Generalsynode die Auffassung vertritt, daß im endgültigen Gesetz die vorgesehene Wertsicherung auf 100% des Staatszuschusses erhöht werden müßte.

Die Generalsynode hat schließlich mit Bedauern zur Kenntnis nehmen müssen, daß die vorgesehene gesetzliche Regelung eine Wiedergutmachung nur für die Zukunft vorsieht, die bereits eingetretenen Schädigungen aber nicht berücksichtigt, so daß eine Abgeltung in Form einer Nachzahlung seit 1940, als dem Eintritt des schädigenden Ereignisses, oder wenigstens seit 1945, dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der österreichischen Souveränität, nicht erfolgen soll. Sie muß daher unter selbstverständlicher Wahrung der Loyalität zum Staate der Auffassung sein, daß eine volle Wiedergutmachung nicht eingetreten ist.

Die Generalsynode glaubt, aus ihrem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der evangelischen Bevölkerung Österreichs diese Bedenken vorbringen zu müssen, in der Hoffnung, daß die durchaus begründeten Forderungen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ihre Anerkennung finden können.

Die Generalsynode darf erwarten, daß die beteiligten Ministerien und die gesetzgebenden Körperschaften auch bei der Wiedergutmachung an die Kirchen ihre bisher bewiesene und international stets anerkannte Bereitschaft zur Beseitigung der durch den Nationalsozialismus eingetretenen Schädigungen durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zum Ausdruck bringen.

Die Generalsynode ist davon überzeugt, daß allenfalls vorhandene Schwierigkeiten in der Behandlung der Wiedergutmachung beseitigt werden können, da der Staat und die Kirchen von der Absicht geleitet sind, durch verständnisvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Einsicht vergangenes Unrecht wieder in Recht zu verwandeln.

